



Alt-Lindenthal e.V.

SATZUNG

STAND 2018

NEUFASSUNG DER
SATZUNG
DER
KÖLNER KARNAVALSGESELLSCHAFT ALT-LINDENTHAL e.V.
• beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2018 •

VORBEMERKUNG

Alle Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die grammatikalisch männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

Traditionell bezeichnet sich der Verein als Gesellschaft, ist aber rechtlich ein Verein und keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen »Kölner Karnevalsgesellschaft Alt-Lindenthal e.V.«; Sie hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Köln; sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Register-Nr.: VR 6105 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird abweichend vom Kalenderjahr vom 1. April bis 31. März bestimmt.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung des Kölner Brauchtums, insbesondere des altkölnischen Volksfestes Karneval und des kölnischen Humors. Die Satzung wird verwirklicht durch die Veranstaltung traditioneller Sitzungen und der Brauchtumspflege dienender Zusammenkünfte sowie der Teilnahme am Rosenmontagszug und der Eröffnung des Straßenkarnevals zu Weiberfastnacht.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Gesellschaft verfolgt keine politischen Zwecke.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 4
Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

(2) **Aufnahmeantrag**

Jede natürliche oder juristische Person kann beantragen, als Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen zu werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) an die Gesellschaft zu richten.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch der Gesellschaft gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Antragsteller mitzuteilen ist. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft.

(3) **Ehrenmitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person kann zu einem Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt werden, auch wenn sie zuvor noch nicht Mitglied der Gesellschaft war. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Präsidenten oder den 1. Vorsitzenden nach einem Beschluss des Vorstandes, dem mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt haben müssen. Ehrenvorstandsmitglieder (z.B. Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender) sind ebenfalls Ehrenmitglieder, die in gleicher Weise ernannt werden.

(4) **Beginn der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt, die Ehrenmitgliedschaft mit der Ernennung.

(5) **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der der Gesellschaft in Textform zugehen muss,

- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss oder
- d) durch Tod.

(6) Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung mindestens 14 Tage verstrichen sind und in der Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben bei der Streichung unberührt.

(7) Ausschluss

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen der Gesellschaft oder des Kölner Karnevals gröblich schädigt,
- b) den Interessen der Gesellschaft zuwider handelt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde und den Belangen der Gesellschaft widerspricht,
- c) die Bestimmungen der Satzung oder die nach dieser Satzung erlassenen Richtlinien wiederholt verletzt oder
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Ein solcher zum Ausschluss berechtigender Verstoß gegen die Zahlungsverpflichtungen liegt in der Regel vor, wenn das Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft ein Jahr in Verzug ist.

Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben von einem Ausschluss unberührt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Vor einer Abstimmung über einen Ausschlussantrag ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang in Textform aufzufordern. Dabei sind dem Mitglied die Gründe für den beantragten Ausschluss mitzuteilen. Minderjährige oder geschäftsunfähige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand in Abwesenheit des Betroffenen. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels

eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

(8) Ansprüche bei Ausscheiden

Ansprüche an die Gesellschaft hat das ausscheidende Mitglied nicht, gleich aus welchem Grund es ausscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Teilnahme Mitgliederversammlungen

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Stimmrecht

Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, die seit mindestens einem Jahr Mitglied sind sowie Ehrenmitglieder. Mitglieder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Ab 11 Jahren üben Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, außer diese Satzung sieht etwas anderes vor. Gesetzliche Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person (z.B. Ehegatte, Verwandte, Verschwägerter bis zum 2. Grad oder Lebensgefährte) oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und der Gesellschaft betrifft.

(3) Änderungen Mitgliedsdaten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft laufend über Änderungen in ihren die Gesellschaft betreffenden persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und E-Mail-Adresse
- b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen die Gesellschaft.

Entstehen der Gesellschaft Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied der Gesellschaft gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Mitgliedsbeitrag

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag oder aber den bei Aufnahme freiwillig oder selbständig festgesetzten höheren Betrag zu Beginn des Geschäftsjahres (1. April) zu zahlen. Jedes während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Ebenso kann der Vorstand aus diesen Gründen beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung (§8) und der Vorstand (§9).

§ 7

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlussfähigkeit

Die Organe der Gesellschaft sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

(2) Mehrheit für Beschlüsse und Wahlen

Die Organe der Gesellschaft fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

(3) Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses in das Vereinsregister. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Ladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf möglich.

Der Termin der Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand nach Möglichkeit frühzeitig durch Rundschreiben bekannt gegeben. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Ladung kann per Brief oder E-Mail an die vom Mitglied angegebenen Adressen erfolgen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied der Gesellschaft bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(2) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines oder sämtlicher Wahlgänge einer anderen Person übertragen werden.

(3) Nicht-öffentlich

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, es sind grundsätzlich nur Mitglieder zur Anwesenheit berechtigt. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Protokoll

Der Schriftführer des Vorstands führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, wenn die Versammlung nicht durch Beschluss ein anderes Mitglied beauftragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von drei Mitgliedern zu unterschreiben, darunter der Protokollführer und der Präsident oder der 1. Vorsitzende.

§ 9

Vorstand

(1) Zusammensetzung

Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden:

- a) Präsident
- b) 1. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Leiter der Organisation
- f) Vizepräsident
- g) Senatspräsident
- h) Literat
- i) Jugendbetreuer
- j) vier weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, darunter Präsident, 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Leiter der Organisation und Literat.

(2) Vertretung der Gesellschaft

Je drei Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam, darunter muss der Präsident oder der 1. Vorsitzende sein.

(3) **Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, d.h. bis zur Jahreshauptversammlung des übernächsten Jahres. Auf übereinstimmenden Antrag von Präsident und 1. Vorsitzenden ist die vorzeitige Neuwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur geschäftsfähige und volljährige Mitglieder. Die Kandidaten müssen auf der Mitgliederversammlung anwesend sein oder ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes in Textform erklärt haben. Zum Jugendbetreuer im Vorstand kann auch ein geschäftsfähiges minderjähriges Mitglied gewählt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich ihre Zustimmung in der Mitgliederversammlung erteilen oder in Textform erklärt haben. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim (schriftlich) durchzuführen, wenn diese Satzung nicht ausnahmsweise einen anderen Wahlmodus hierfür zulässt. Bewirbt sich für ein Amt nur ein Kandidat bzw. bewerben sich für das Amt des weiteren Vorstandsmitglieds nur bis zu vier Kandidaten, kann für jedes Vorstandsmitglied die Wahl einzeln offen per Handzeichen erfolgen, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließt. Der Versammlungsleiter hat einen evtl. Wunsch der Versammlung nach geheimer Wahl festzustellen.

Der Senatspräsident ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Gesellschaft. Er wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch die Mitgliederversammlung des Senats (vgl. § 11 Senat).

(4) **Kooptierung**

Der Präsident und der 1. Vorsitzende gemeinsam haben die Befugnis, bis zu zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder durch übereinstimmende Erklärung zu Mitgliedern des Vorstandes zu berufen (Kooptierung). Kooptierte Vorstandsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

(5) **Ausscheiden aus dem Vorstand**

Bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bleiben Vorstandsmitglieder im Amt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus

- durch Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung
- im Falle eines kooptierten Vorstandsmitglieds durch übereinstimmende Erklärung von Präsident und 1. Vorsitzendem

- durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft – gleich aus welchem Grund
- durch eigene schriftliche Erklärung gegenüber Präsidenten oder 1. Vorsitzenden
- durch Tod

(6) Kommissarisches Vorstandsmitglied

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode – gleich aus welchem Grund – aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstands beschränkt.

(7) Beschlussfassung per E-Mail

Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende oder der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Beschlussgegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regeln dieser Satzung über die Beschlussfassung. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der 1. Vorsitzende oder der Präsident im Einzelfall fest, sie soll möglichst mindestens fünf Tage ab Versand der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail widersprechen oder keine Stimme abgeben, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 10

Kassenprüfung

(1) Wahl

Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer bis zur Wahl neuer Kassenprüfer in der nächsten Jahreshauptversammlung.

Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Ausscheiden

Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit – gleich aus welchem Grund – aus, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer berufen.

(3) Rechte und Pflichten der Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen der Gesellschaft, hierzu gehört nicht die Kasse des Senats. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(4) Prüfbericht

Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung, in der der Jahresabschluss vorgestellt wird, vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11

Senat

Aus dem Kreis der Mitglieder bildet sich der Senat, der sich verpflichtet hat, ausschließlich die Gesellschaft in der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und zu fördern. Der Senat ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern der Gesellschaft und kein Organ der Gesellschaft. Stimmberechtigte Mitglieder im Senat sind neben den Senatoren der Präsident und der 1. Vorsitzende der Gesellschaft. Beide haben jedoch kein Stimmrecht bei der Wahl des Senatspräsidenten.

§ 12

Farben und Embleme der Gesellschaft, Litevka und Orden

(1) Die Gesellschaftsfarben sind Grün – Weiß. Die Embleme der Gesellschaft sind



in Goldfarbe und der Schriftzug

Alt-Lindenthal e.V.

(2) Das Tragen der Litevka und von Orden und Ehrenzeichen der Gesellschaft sowie die Verwendung der Embleme kann der Vorstand durch eine Richtlinie regeln, die für alle Mitglieder verbindlich ist.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der für eine Satzungsänderung gesetzlich bestimmten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, sind der Präsident und der 1. Vorsitzende die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Restvermögens zu entscheiden. Dieses darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden und zwar nach Möglichkeit nur solchen, die der Förderung des Kölner Brauchtums, insbesondere des altkölnischen Volksfestes Karneval dienlich sind.

§ 14

Datenschutzbestimmungen

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch die Gesellschaft erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 15

Haftungsbeschränkung

(1) Die Gesellschaft, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke der Gesellschaft im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten der Gesellschaft erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen der Gesellschaft gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Kölner Karnevalsgesellschaft

Alt-Lindenthal e.V.

Alt-Lindenthal e.V. 1967

